

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/363

Staatssekretär

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

über das:
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, 05.12.2017



Kiel, 17. November 2017

Vertrag zur Nutzung der Asylfaktendokumentation der IuD-Stelle beim Verwaltungsgericht Wiesbaden durch die Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

im Rahmen der Ausländer-, Asyl- und Auslieferungsverfahren kommt der Sachverhaltsaufklärung der Gerichte und im Zusammenhang hiermit dem gezielten Zugriff auf Informationsquellen unterschiedlichster Art eine besondere Bedeutung zu.

Die aus dem Grundsatz der Amtsermittlungspflicht resultierende genaue gerichtliche Überprüfung der persönlichen, wegen der Dauer der Verfahren oft weit zurückliegenden, Verfolgungsschicksale, aber auch die Klärung der Verfolgungssicherheit in den Staaten, über die der Fluchtweg führt, oder die rechtsstaatliche Situation in Ländern, in die eine

Auslieferung stattfinden soll, erfordern eine umfassende Sammlung und Verarbeitung von Dokumenten.

Diesem Zweck dient die Informations- und Dokumentationsstelle (IuD) für Asyl- und Ausländerverfahren beim Verwaltungsgericht Wiesbaden.

Die grundsätzliche Aufgabe und Funktion der IuD besteht darin, politische und sozio-ökonomische Daten und Informationen über die Herkunfts-, Transit- und Zufluchtsländer der Asylsuchenden und Flüchtlinge zu sammeln, dokumentarisch aufzubereiten und über die eigene Datenbank „asylfact“ zugänglich zu machen.

Um Kenntnisnahme des vorliegenden Vertrages über die Nutzung der von der hessischen Justiz gepflegten Datenbank „asylfact“ durch die Schleswig-Holsteinische Justiz wird gebeten.

Das Zentrale IT-Management (ZIT SH) hat dem Vorhaben zugestimmt. Die anfallenden Kosten werden aus dem Einzelplan 14 getragen.

Mit freundlichen Grüßen

gezeichnet

Wilfried Hoops

Anlagen

Vertrag „asylfact“

**Vertrag über die Nutzung der Asylfaktendokumentation der IuD-Stelle beim
Verwaltungsgericht Wiesbaden durch die Gerichte und Staatsanwaltschaften
des Landes Schleswig-Holstein**

Das Land Hessen, vertreten durch die Ministerin der Justiz, Luisenstraße 13, 65185
Wiesbaden

und

das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch die Ministerin für Justiz, Europa,
Verbraucherschutz und Gleichstellung

schließen folgende Vereinbarung:

§ 1

(1) Das Land Hessen ermöglicht den Gerichten und Staatsanwaltschaften des
Landes Schleswig-Holstein den Zugriff auf „asylfact“ als web-Anwendung via Internet.

(2) Das Land Hessen stellt den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes
Schleswig-Holstein personalisierte Usernamen und Passwörter für die
Internetversion zur Verfügung.

(3) Das Land Hessen behält sich vor, „asylfact“ entsprechend der technischen
Entwicklung neu zu organisieren. Beide Vertragspartner sind sich einig, dass
Änderungen der technischen Rahmenbedingungen einvernehmlich zu erfolgen
haben, damit die Verfügbarkeit der Datenbank immer gewährleistet ist. Sollte es
einem der Vertragspartner nicht möglich sein, notwendige technische Änderungen in
seinem Zuständigkeitsbereich umzusetzen, haben beide Vertragspartner ein
Sonderkündigungsrecht.

§ 2

(1) Die IuD-Stelle ermöglicht den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes
Schleswig-Holstein die Internetnutzung der Datenbank „asylfact“.

(2) Die IuD-Stelle liefert den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes
Schleswig-Holstein auf entsprechende Einzelanfragen Kopien einzelner Dokumente
aus der Datenbank „asylfact“ als Volldokument. Die Übermittlung erfolgt in
Abhängigkeit von der technischen Ausstattung des Empfängers und von der zur
Verfügung stehenden Form des jeweiligen Dokumentes per Post, Telefax, E-Mail
oder in sonstiger technisch geeigneter Weise.

(3) Die in § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 und 2 genannten Daten werden mit der Maßgabe der Einhaltung der Regelungen über Urheberrechte und Datenschutz zur Verfügung gestellt. Auf das Erfordernis der Beachtung des Verfahrenszusammenhangs (§ 45 UrhG – Nutzung ausschließlich im Zusammenhang mit konkreten asyl- oder ausländerrechtlichen Verfahren) wird hingewiesen.

§ 3

Das Land Hessen weist von den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Schleswig-Holstein benannte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Nutzung von „asylfact“ bei Bedarf einmalig ein.

§ 4

(1) Für die in § 2 genannten Leistungen zahlt das Land Schleswig-Holstein dem Land Hessen zum 15. Februar des jeweiligen Jahres, beginnend im Jahr 2018, einen Betrag in Höhe von jährlich 14.040,60 Euro.

(2) Für das Jahr 2017 ist bis sechs Wochen nach Abschluss dieser Vereinbarung ein Betrag in Höhe von 11.700,50 Euro (= 10/12 Jahresbetrag) zu entrichten.

(3) Die Erfüllung der Pflichten aus dieser Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln im Haushaltsplan eines jeden Vertragspartners.

§ 5

(1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem Vertragspartner durch schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres gekündigt werden.

(2) Änderungen der Vertragsbedingungen bedürfen ergänzender schriftlicher Vereinbarungen.

§ 6

Die Vereinbarung tritt am 01.03.2017 in Kraft.